

# SOZIALE GESETZGEBUNG IN UNGARN

VON LADISLAUS SZILÁGYI

Die Sozialfürsorge und die soziale Gesetzgebung gingen in Ungarn — genau so wie auch in anderen Ländern Europas — vom Arbeiterschutz aus. Der Arbeiterschutz bietet seine hilfreiche Hand, damit der Arbeitnehmer den gerechten sozialen Gegenwert seiner Arbeit erhalte. Der Arbeiterschutz ist bestrebt, den Arbeitskraftbestand der Nation, die Fortpflanzungsfähigkeit des Volkes, das soziale Gleichgewicht zu schützen, die Weiterentwicklung zu unterstützen, und greift aus diesem Grunde mit seinem Machtwort in die autonome Welt des Privatrechts hinein, zieht dessen Grenzen im Interesse des Schutzes der Arbeiterschaft bedeutend zusammen. Der Ausbau des Arbeiterschutzes hat in Ungarn mit dem Schutz der industriellen Arbeiterschaft begonnen. Diese, die gegen die Auswüchse des Kapitalismus Schutz suchte, lenkte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zunächst auf die Mißstände, und ebenfalls die Industriearbeiterschaft war es, die durch ihre Organisationen den berechtigten Wünschen ein entsprechendes Gewicht verleihen konnte. Nach dem Schutz der Industriearbeiter aber setzte auch der der landwirtschaftlichen Arbeiter schonungsvoll ein. In unseren Tagen ist der Bereich der Sozialfürsorge bereits stark erweitert, und umfaßt neben dem Arbeiterschutz auch die Einrichtungen, die die Gesetzgebung in Ungarn bis heute verwirklichte. Bei unseren Untersuchungen wollen wir dem Gang der Entwicklung entsprechend zuerst den Schutz der Industriearbeiterschaft (I.), dann den der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (II.), schließlich aber die sonstigen Zweige der Sozialfürsorge (III.) betrachten.

## I.

Die ersten Schritte zum Schutz der industriellen Arbeiter wurden mit dem Schutz *der Arbeit der Kinder* getan. Die G.-A. XVI und XVII vom Jahre 1840 erklärten, daß Kinder, die ihr zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur an Stellen mit Fabrikarbeit beschäftigt werden dürfen, die für ihre Gesundheit nicht schädlich sind und ihre Entwicklung nicht hindern. Ihre tägliche Arbeitszeit darf — einschließlich einer Ruhepause von einer Stunde — nicht 9 Stunden überschreiten. Auf dem Gebiete des Schutzes der Kinderarbeit bedeuten die Gesetze aus den Jahren 1872, 1884 und 1922, sowie insbesondere der G.-A. V : 1918 neuere Fortschritte, die die Beschäftigungsverbote erweitern und die Altersgrenze auf 14 Jahre erhöhen. Dem Schutz der Jungarbeiter dient auch die Verfügung des G.-A. VII : 1936, daß die Lehrlinge jährlich 14 Tage Urlaub erhalten müssen. Es wurde dafür gesorgt, daß die Lehrlinge während ihrer Urlaubszeit eine entsprechende Erholung finden mögen. Die Landes-Sozialver-

sicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt der Privatangestellten — auf die wir später zu sprechen kommen werden — führen jährlich Sommeraufenthaltsaktionen durch, die mehreren tausend Lehrlingen unentgeltlich Erholung gewähren.

Zweck des Schutzes der Kinderarbeit ist, daß das Kind im Interesse der Gesellschaft und der Nation ertüchtigen, seine körperlichen und geistigen Kräfte entwickeln soll, um ein möglichst brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Ähnliche Zielsetzungen, wie bei dem Schutz der Kinderarbeit, waren auch bei der Schaffung der den *Schutz der arbeitenden Frau* betreffenden Maßnahmen für den Gesetzgeber maßgebend. Auf diesem Gebiete erfolgte die erste Verfügung im Jahre 1891 mit der Einführung der Geburtsbeihilfe, dann folgte der G.-A. XIX : 1911, der in einem großen Teil der Betriebe die Nacharbeit der Frauen verbot, der G.-A. V : 1928 aber läßt — in dieser Richtung fortschreitend — die Nacharbeit der Frauen nur in ganz besonderen Fällen, nach vorheriger Verständigung der Gewerbebehörde zu. Der G.-A. XXI : 1927 verbietet die Beschäftigung der werdenden Mütter und verordnet das Kündigungsverbot für die Zeit von sechs Wochen vor und nach der Geburt, für die Zeit des Stillens aber schreibt er eine Stunde Ruhepause vor.

Neben den Sonderregelungen der Arbeit des Kindes und der Frau erstreckt sich die Fürsorge des Staates naturgemäß auch auf den *Schutz der ganzen Industriearbeiterschaft*.

Die Lage der Arbeitnehmer wurde bis zur letzten Zeit durch die lange *Arbeitszeit* von täglich 15 bis 16 Stunden erschwert. Obwohl diese Frage seit langem stets auf der Tagesordnung stand, wurden zu ihrer Lösung erst nach dem ersten Weltkrieg Verfügungen getroffen. Die erste dieser Art in Ungarn ist der G.-A. V : 1923, der die Arbeit im Bäckereigewerbe regelt. Eine weitergreifende Verfügung erfolgte im Jahre 1935 durch die Regierungsverordnung Nr. 6.660/1935, während schließlich der G.-A. XXI : 1937 im allgemeinen die 48-Stunden-Woche, bei Beamten die 44-Stunden-Woche einführt. Über das Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügen zahlreiche Verordnungen, die die einzelnen Arbeitsfächer betreffen. Im Jahre 1939 erfuhr — abgesehen von der Bauindustrie — die Arbeitszeit von 94 v. H. der Industriearbeiterschaft eine Regelung; seitdem wurde die Einführung einer Höchstarbeitszeit weiter fortgesetzt, so daß heute bereits beinahe in sämtlichen Fachgruppen die höchste Arbeitszeit festgesetzt ist.

Eine mit der Regelung der Arbeitszeit zusammenhängende Frage ist auch die der *Sonntagsruhe*. In Ungarn wurde die Arbeit am Sonntag bereits durch die Gesetze des ersten Königs, Stephan des Heiligen verboten; dieses Verbot erneuerte der G.-A. XIII : 1891, wonach die gewerbliche Arbeit in Ungarn am Sonntag sowie am St. Stephanstag — von gewissen Ausnahmen abgesehen — ruhen muß.

In dieselbe Gruppe gehört auch die Regelung der *Schließung der Geschäfte* am Feierabend, die durch den G.-A. VI : 1942 bzw. durch dessen Durchführungsverordnungen unter weitestgehender Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte erfolgte.

Um den vorzeitigen Verbrauch der Arbeitskraft des Arbeitnehmers zu



verhindern, sichert ein Gesetz in Ungarn den *jährlichen Urlaub mit Bezügen*. Im Sinne des G.-A. XXI : 1937, der eine der Hauptquellen des modernen Arbeitsrechtes in Ungarn ist, beträgt die kürzeste Dauer des bezahltenurlaubes nach einjährigem ununterbrochenen Dienst bei demselben Arbeitgeber sechs Arbeitstage, die sich aber bei gewöhnliche Arbeiten leistenden Arbeitern auf 12, bei Werkmeistern und anderen Arbeitnehmern von richtunggebender Tätigkeit sowie Handlungsgehilfen auf 18, bei Beamten aber auf 24 Arbeitstage erhöhen kann, falls eine bestimmte Dienstzeit erreicht wird. Für die auf Urlaub reisenden Angestellten gewährt die Regierung Fahrpreisbegünstigungen, die im Jahre 1940 in 250.000 Fällen in Anspruch genommen wurden.

In Ungarn hat sich eine der »Kraft durch Freude« ähnliche Einrichtung zur Erholung am Wochenende und während des bezahltenurlaubes noch nicht entwickelt, doch verspricht die Initiative der »Freizeitorganisation des Bundes Ungarischer Fabrikindustrieller«, die im Rahmen des »Bundes Ungarischer Fabrikindustrieller« tätig ist, in dieser Richtung die besten Aussichten, da sich ihr bis zum 1. Januar 1943 218 Fabrikunternehmungen mit 218.177 Arbeitnehmern angeschlossen haben. Daneben sorgen aber auch die Arbeitervereine dafür, daß ihre Mitglieder ihre Freizeit in entsprechender Weise ihrer körperlichen und geistigen Erholung und Fortbildung widmen können. Diesem Zweck dienen schön eingerichtete Büchereien, Vorträge, gemeinsame Ausflüge, Theaterbesuche, Schach- und Sportwettkämpfe u. a. m.

In eine Angelegenheit, die die Arbeiterschaft zunächst angeht, in die *Festsetzung der Arbeitslöhne*, gewährte zum erstenmal — nachdem mehrere Gesetze erklärten, daß der Lohn in Bargeld zu bezahlen sei und nicht durch Waren ersetzt werden dürfe — die Regierungsverordnung Nr. 6.660/1935 ein Eingriffsrecht, dann aber der bereits mehrfach erwähnte G.-A. XXI : 1937. Dieses Gesetz erklärt, daß in dem Falle, wenn in der Industrie, im Berg- oder Hüttenbau die Arbeitslöhne unbegründet niedrig sind, eine amtliche Festsetzung der Mindestlöhne erfolgen kann. Die Lohnfestsetzung wird durch Ausschüsse durchgeführt, deren Mitglieder zu  $\frac{1}{3}$  durch die Arbeitgeber, zu  $\frac{1}{3}$  durch die Arbeitnehmer und zu  $\frac{1}{3}$  aus der Reihe von uninteressierten Personen zu entsenden ist. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse werden durch den Industrie- oder Handelsminister bestätigt. Nach der Bestätigung gelangen die Mindestlöhne in dem Amtsblatt »Budapesti Közlöny« zur Veröffentlichung. Der bestätigte Beschluß über Mindestlöhne hat die Rechtskraft einer Verordnung, niedrigere Löhne als die festgesetzten zu bezahlen, zieht für den Arbeitgeber ein Strafverfahren nach sich. Auf Grund des G.-A. XXI : 1937 ging die Festsetzung der Mindestlöhne mit einem kräftigen Schwung vor sich, und bis zum Herbst 1938 regelten die Mindestlöhne bereits 109 bestätigte Beschlüsse, die sich auf etwa 60 v. H. der in Arbeit stehenden Industriearbeiterschaft erstrecken. In der seither abgelaufenen Zeit wurde die Festsetzung der Mindestarbeitslöhne ständig weitergeführt, so daß heute die niedrigsten Arbeitslöhne bereits in den meisten Fächern geregelt sind.

Die ungarische Gesetzgebung trachtete auch die alte und billige Forderung zu erfüllen, daß der Angestellte mit Familie ein höheres Einkommen haben müsse, als jener, der nicht durch die Sorgen der Ernährung einer

Familie belastet ist. Im Sinne des G.-A. XXXVI : 1938 haben die Arbeitnehmer, die durch den Unterhalt von Kindern belastet sind, auf eine Kindererziehungszulage Anspruch, falls sie bei einer Unternehmung arbeiten, die im Laufe des letzten Kalenderjahres mindestens 20 oder mehr Angestellte beschäftigte. Diese Unternehmungen sind verpflichtet, nach jedem Arbeitnehmer Pengő 50, bei weiblichen Arbeitnehmerinnen  $\frac{2}{3}$  dieses Betrages als Beitrag zum Fond für Kindererziehungszulage zu entrichten. Der Betrag der Kindererziehungszulage beträgt monatlich Pengő 5, die bis zum 14. Lebensjahr des Kindes zu bezahlen sind. Zur Abwicklung der mit der Kindererziehungsbeihilfe verbundenen Verwaltungsarbeiten wurden *acht Familienkassen für die einzelnen Fächer* aufgestellt, zur Sicherstellung des Gleichgewichtes zwischen diesen aber eine Landes-Familienkasse gegründet. Die Familienkassen zahlten den anspruchsberechtigten Angestellten im Jahre 1941 Pengő 19,366.175 aus. Im Jahre 1943 erhöhte sich diese Summe auf Pengő 35,000.000, da 1942 die Kinderzulage auf Pengő 7 erhöht und nach der Kinderzahl eine Progressivität eingeführt wurde.

Einen wertvollen Schutz bedeutet für den Arbeitnehmer auch, daß die Aufhebung des Dienstverhältnisses — wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt — nur nach einer durch die ungarischen Rechtssatzungen bestimmten Kündigungsfrist möglich ist. Diese *Kündigungszeit* beträgt bei Handwerkergehilfen, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht vorliegt oder die Arbeitsordnung des Betriebes nicht anders verfügt, 15 Tage, bei Handwerkergehilfen, die wichtigere Aufträge erhalten, drei Monate. Im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 3.760/1940 ist die Kündigungszeit eines die Arbeit von mindestens 10 Arbeitnehmern leitenden Werkmeisters, Mühlenmeisters (Obermüller), Bauführers (Oberpolier) oder des in der Regel die Arbeit von fünf Arbeitnehmern leitenden Maschinisten (Obermaschinist, leitender Maschinist) bei einer Dienstzeit unter zwei Jahren sechs Wochen, bei einer Dienstzeit von zwei Jahren und darüber drei Monate. Soweit diese Angestellten zugleich auch wichtigere Aufträge erhalten, ist ihre Kündigungszeit die doppelte. Diese Kündigungsfristen dürfen zu Ungunsten des Angestellten nicht geändert werden. Dieselbe Lage besteht bei Handlungsgehilfen sowie bei Angestellten von Handels- und Industrieunternehmungen auf Grund der Regierungsverordnung Nr. 1.910/1920. Diesen Angestellten steht — die gewöhnlichen Handlungsgehilfen ausgenommen — nach fünfjährigem Dienst eine *Abfindung* zu, deren Betrag nach je drei Jahren Dienst je ein Monatsgehalt ist.

Dem Schutz der Industriearbeiterschaft dienen auch alle Rechtsregelungen, die den Fabriksbesitzer verpflichten, alles das zu verschaffen und zu tun, was zur Wahrung *des Lebens, der Unversehrtheit und Gesundheit* der Arbeiter erforderlich ist, sowie auch, daß der Arbeiter nicht zu einer Arbeit gezwungen werden darf, die seine körperlichen Kräfte übersteigt. Auf Grund dieser Regelungen haben die meisten Betriebe schöne soziale Einrichtungen ins Leben gerufen. Manche Betriebe haben besondere Angestellte in den Dienst der Sozialfürsorge gestellt, manche aber *Fabrikfürsorgerinnen* angestellt, die für ihre Arbeit auf dem seit 1934 mit Unterstützung der Behörden veranstalteten Fabrikfürsorgerinnenkurs ausgebildet wurden. Die Fabrikfürsorgerin sorgt für die Einhaltung der



vorbeugenden hygienischen Maßnahmen, überwacht die Ordnung und Reinlichkeit im Betriebe, besucht die Familien der Arbeiter und erteilt ihnen auch nützliche Ratschläge zu sinngemässer Verpflegung und gesunder Lebensweise.

Zur Überwachung der Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes hat der G.-A. XIII : 1893 die Einrichtung der Gewerbeaufsicht geschaffen. Die *Gewerbeaufsichtsbeamten* sind dem Industrieminister unterstellte Staatsbeamten, die auf Grund des Gesetzes die Fabrikprüfungen durchführen und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit jährlich dem Industrieminister Bericht zu erstatten verpflichtet sind.

Das Gesetz stellt die Einhaltung der die Arbeitszeit, den bezahlten Urlaub und den Mindestlohn betreffenden Regelungen in der Weise sicher, daß auf dem Gebiete eines jeden Munizipiums *Überwachungsausschüsse* gebildet werden, deren Mitglieder in gleicher Anzahl aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden, ihr Vorsitzender aber der erste Beamte des Munizipiums ist.

Aufsichtsrechte werden auch durch die im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 44.430/1942. M. E. geschaffene *»Industrie-Arbeitsaufsicht«* ausgeübt, deren Aufgabe die Überwachung der Einhaltung der das Arbeitsverhältnis der in der Industrie und im Handel Angestellten betreffenden Rechtssatzungen und die Durchführung der mit diesen verbundenen Verwaltungsarbeiten ist. Der Wirkungsbereich ihrer Aufsicht und Überwachung erstreckt sich auf Industrie- und Handelsunternehmungen, die den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und dessen ergänzenden Rechtssatzungen unterstellt sind.

Das Gesetz sorgt auch dafür, daß in den aus dem Dienstverhältnis entstehenden Streitfragen Gerichte schlichtend eintreten, die schneller arbeiten, als die gewöhnlichen Gerichte, und schafft für die Erledigung dieser Angelegenheiten besondere *Arbeitsgerichte*. In Ungarn liegt die Arbeitsgerichtsbarkeit im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 9.180/1029. bei den Bezirksgerichten als Arbeitsgerichten. Berufungsgerichte sind der Gerichtshof, gegebenenfalls die königliche Tafel oder die Kurie. Vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes können sich Gehilfen und Lehrlinge, die bei einem dem Verbands einer Gewerbeinnung angehörenden Handwerker angestellt sind, mit ihrer Rechtsbeschwerde an den Schlichtungsausschuß der Gewerbeinnung wenden, in dem auch die Gewerbehilfen vertreten sind.

Mit derselben Sorgfalt, mit der der ungarische Staat für den Schutz der Gesundheit der Arbeitenden sorgt und sich bemüht, den Krankheiten vorzubeugen, geht er auch bei der Verhütung der Folgen der bereits eingetretenen Krankheiten vor. Hierzu dient die Einrichtung der *Sozialversicherung*. Die Anfänge der ungarischen Sozialversicherung reichen sehr weit zurück. Ähnlichen, auf freiwilliger Grundlage organisierten Einrichtungen begegnen wir bei den Arbeitern im Bergbau in Ungarn bereits im Jahre 1224, während die obligate Sozialversicherung nach Deutschland und Österreich zuerst in Ungarn eingeführt wurde. Die ungarische Sozialversicherung gliedert sich in die Versicherungen gegen Krankheit, Unfall und Alter, sowie Arbeitsunfähigkeit. Die Sozialversicherung der Industriearbeiterschaft beruht in ihrer gegenwärtigen Form auf dem G.-A. XXI :

1927 (über die Kranken- und Unfallpflichtversicherung), auf dem G.-A. XL:1928 (über die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpflichtversicherung), sowie auf den diese ergänzenden Verordnungen. Die Versicherung der im Bergbau, sowie in den damit verbundenen Industriezweigen beschäftigten Arbeitnehmer durch Bergbauruhegeld wird durch die auf Grund der im G.-A. XXXIV:1925 enthaltenen Ermächtigung erlassene Verordnung Nr. 4.400/1926. geregelt.

Die größte ungarische soziale Einrichtung, die *Landes-Sozialversicherungsanstalt* (OTI) versieht die Versicherung der industriellen Arbeitnehmer, der Angestellten im Haushalt, ferner der sog. Privatangestellten des flachen Landes gegen Krankheit und Alter, außerdem die Unfallversicherung sämtlicher Privatangestellten, Industriearbeiter und Angestellten im Haushalt durch ihre Kassen (56), Zweigstellen und 17 Betriebskassen im ganzen Lande. Der Stand ihrer Versicherten beträgt etwa 1,200.000. Die Versicherung gegen Krankheit und Alter der Privatangestellten von Budapest und seiner Umgebung wird durch die *Versicherungsanstalt der Privatangestellten* (MABI) versehen, deren Mitgliederstand etwa 75.000 ist. Außerdem bestehen noch mehrere große Versicherungsanstalten für Angestellten der Staatsbahn, der Verkehrsunternehmungen der Post, Postsparkasse, Tabakregie, der Bergarbeiter, der Angestellten der Stadtgemeinde Budapest u. a. m.

Für die einzelnen Versicherungszweige gelten folgende Vorschriften:

Zur Deckung der Kosten der *Krankenversicherung* schreiben die Anstalten Beträge vor, die bei den der »OTI« angehörenden industriellen Arbeitnehmern 6. v. H. des durchschnittlichen Arbeitslohnes, bei Privatangestellten in der Provinz 5,14 v. H., bei der »MABI« 5,25 v. H. betragen. Die Kosten der Krankenversicherung werden durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Die Versicherten werden bei der »OTI« und bei der »MABI« nach der Höhe ihres Verdienstes in Tagesgeldklassen eingeteilt, und dementsprechend mit Beihilfen bedacht. Die Krankenversicherung gewährt dem anspruchsberechtigten Versicherten und seinen Familienangehörigen Kranken-, Geburts- und Bestattungsbeihilfen. Die Dauer der Krankenbeihilfe ist im allgemeinen ein Jahr, die Geburtsbeihilfe gewährt in der Zeit vor und nach der Geburt materielle und ärztliche Unterstützung. Bei Todesfällen gewährt die »OTI« den Hinterbliebenen des Versicherten eine Bestattungsbeihilfe in der Höhe des dreißigfachen Betrages des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

Die *Unfallversicherung* der Industriearbeiter und der sog. Privatangestellten wird in Ungarn ausschließlich durch die »OTI« versehen. Die Kosten der Unfallversicherung werden durch die Unfallversicherungsgebühren und Unfallversicherungsbeiträge bestritten, die ausschließlich von dem Arbeitgeber entrichtet werden. Unfallversicherungsgebühren bezahlen die Angestellten kleinerer Gewerbebetriebe, während die größeren Industriebetriebe Unfallversicherungsbeiträge leisten. Zwischen beiden Leistungen besteht der Unterschied darin, daß während die Unfallversicherungsgebühr ein fester Betrag ist, der Unfallversicherungsbeitrag sich stets ändert und so bestimmt wird, daß die jährlich entstehenden Unfallversicherungskosten (12 Millionen Pengő) nach Abzug der aus den Unfallversicherungsgebühren eingegangenen Beträge unter den Arbeitgebern



aufgeteilt werden, die Unfallversicherungsbeiträge zu zahlen haben. Diese Aufteilung erfolgt unter Beachtung der alle fünf Jahre festgestellten Gefahrenziffern der Betriebe und der durch den Arbeitgeber im Berechnungsjahr entrichteten, einrechnungsfähigen Zuwendungen. Die Leistungen der Unfallversicherung sind, ähnlich wie bei der Krankenversicherung, Tagegeld, ärztliche Behandlung und Arzneien. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang erhalten die Witwe und die hinterbliebenen Waisen eine Rente. Die Unfallversicherung gewährt auch bei Berufskrankheiten Entschädigung.

Die *Alterspflichtversicherung* wird im allgemeinen durch dieselben Einrichtungen versehen, wie die Krankenversicherung. Die Deckung der Kosten der Altersversicherung erfolgt vor allem aus den Beiträgen, doch gewährt auch der Staat eine gewisse Beteiligung. Die Leistungen der Altersversicherung sind: Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrente. Das Gesetz ermöglicht es in gewissen Fällen, daß der Versicherte die von ihm entrichteten Beiträge in einer Summe zurückerhält; so kann die Versicherte bei ihrer Heirat eine Abfindung erhalten, ebenso der Versicherte, der in einen Mönchsorden eintritt.

Streitfragen, die sich im Rahmen der Sozialversicherung ergeben, gehören vor das *Sozialversicherungsgericht*, das durch dem G.-A. IV : 1932 geregelt wird. Auch die Bezirksgerichte sind in diesen Angelegenheiten als Sozialversicherungsgerichte tätig.

Gewisse verwandte Züge mit der Sozialversicherung zeigen die Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitsvermittlung. Obwohl in Ungarn die *Arbeitslosenunterstützung* als Einrichtung noch nicht eingeführt wurde, leisteten einige Städte, wie Budapest, Debrecen, Pécs auf dem Gebiete der Arbeitslosenbeihilfe doch Beachtenswertes. Über die *Arbeitsvermittlung* der gewerblichen Angestellten verfügt zur Zeit der G.-A. XVI : 1916, der die Arbeitsvermittlung außer dem Staate auch den Interessengemeinschaften der Arbeiter und Arbeitgeber ermöglicht. Die Tätigkeit der staatlichen Arbeitsvermittlung beschränkt sich nur auf freiwillige Arbeiter. Doch wird ein neues Gesetz vorbereitet, das der Arbeitsvermittlung durch ihre Verstaatlichung neue Grundlagen schaffen soll.

— Schluß folgt —